

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

	<b>Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ..... (RRB Nr. .../.....)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom 30. Juni 1985 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:
<b>§ 10</b> Pflichten der Beitragsempfänger  <sup>1</sup> Beitragsempfänger haben der Stipendienabteilung des Departementes für Bildung und Kultur[Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.] alle für die Zusprechung und Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu innert Monatsfrist schriftlich zu melden, insbesondere:  a) Änderung der Studienrichtung;  b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;  c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers und dessen Eltern;  d) Unterbruch des Studiums;  e) Änderungen der massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse ;	

<p>f) Änderung des Zivilstandes;</p> <p>g) Abschluss oder Abbruch des Studiums.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Ausbildungsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet.</p>	<p><sup>2</sup> Ändern sich die massgebenden Verhältnisse, werden die Berechtigung und die Höhe der bewilligten Ausbildungsbeiträge überprüft und die Beitragsverfügung angepasst.</p>
<p><b>§ 11</b> Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen</p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, und auf weitere Beitragsgesuche wird nicht eingetreten, wenn der Empfänger</p> <p>a) die Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder</p> <p>b) die Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsempfänger, die ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden vor dem Abschluss aufgeben, können verpflichtet werden, empfangene Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Stipendien, die für die Zeit nach Abschluss der Ausbildung ausgerichtet wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.</p> <p><sup>4</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 11</b> Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen</p> <p><sup>1</sup> Unrechtmässig erhaltene Stipendien und empfangene Darlehen müssen zurückerstattet beziehungsweise vorzeitig zurückbezahlt werden, insbesondere</p> <p>a) wenn die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;</p> <p>b) wenn die Beiträge zweckwidrig verwendet wurden;</p> <p>c) bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht gemäss § 10 oder</p> <p>d) bei einem Abbruch der Ausbildung aus eigenem Verschulden (ganz oder teilweise).</p> <p><sup>2</sup> Sind in der laufenden Ausbildungsperiode weitere Ausbildungsbeiträge auszubahlen oder besteht in den nächsten Ausbildungsperioden ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden zurückzuerstattende Ausbildungsbeiträge mit diesen Ansprüchen verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, .....2021 Im Namen des Kantonsrates Hugo Schumacher Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem .....Referendum.